



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

3. Die Wortgeschichte Herbert Meyers

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Form, so daß auch das bayrische Wort aus mahal entstanden sein muß. Dagegen ist bei dem süddeutschen Worte mit dem einsilbigen mal die Bedeutung eine andere zu dem Grundworte māl (Zeichen) passende. Die salischen Extravaganten gebrauchen mallum. Aber das doppelte l, sowie der Zusammenhang schließen jeden Zweifel daran aus, daß auch dieses Wort mit der Bedeutung Gericht auf mahal zurückgeht⁴¹⁾. Aus diesen Beobachtungen ergibt sich m. E. die Notwendigkeit, bei der Erklärung des Grundworts von der zweisilbigen Form und einer früheren Bedeutung, Gericht, Versammlung usw. auszugehen, dagegen die Zusammensetzungen mit dem einsilbigen mal aus der Untersuchung auszuschalten^{41a)}.

3. Herbert Meyer erkennt das Bestehen der beiden Worte an und ebenso den Ursprung der zweisilbigen Form. Aber er hat sich doch dazu entschlossen, unser Problemwort in allen seinen Formen aus der Zusammensetzung von hand (manus) mit dem Grundworte mal (Zeichen) abzuleiten und auch dazu, gelegentlich von „einem“ Worte zu sprechen⁴²⁾.

In seinem Gedankengange lassen sich m. E. folgende Glieder unterscheiden:

I. Das erste Glied ist die Annahme einer vollständigen Verschmelzung der beiden Worte. Meyer meint die Scheidung sei nicht durchzuführen: „In Wahrheit ist in dem Wort, das auf gotisch ‚mapal‘ zurückgeht und die Grundbedeutung ‚Gerichtsverhandlung, feierliche Rede‘ hat, schon in althochdeutscher und altsächsischer Zeit aus ‚mahal‘ ‚mal‘ geworden, und die beiden nunmehr gleichlautenden Wörter ‚māl‘ und ‚māl‘ sind völlig miteinander verquickt

hili). Aus dem 12. Jahrhundert haben wir in der Genesisstelle handgemahle, und in dem Codex Falkensteinensis ebenfalls hantgemahle. Dem 13. Jahrhundert gehört die Schergenstelle an (pro hantgimachil). Die Form verblaßt allmählich in den viel jüngeren Flurbezeichnungen (handgemehel 1413, Handgemähl 1608, Handmahlwald?). Vgl. unten § 31.

41) Vgl. unten § 31 a. E.

41a) Die Voraussetzung ist gegeben bei der Glosse Keronis (Anm. 42), bei der Parcivalstelle (Hantgemal S. 44), bei der Stelle der Kaiserchronik (Meyer S. 31) und bei den von Meyer S. 13 ff. angeführten Stellen.

42) Er findet S. 16 das früheste Vorkommen des Wortes überhaupt in der Glossa Keronis; Elias Steinmeyer und Eduard Sievers, Die althochdeutschen Glossen I (1879) S. 170 f., Z. 17 f.; manuscriptio handcascip, hantkiscip edho hantmal. Diese Stelle ist eine Fundstelle für handmal (Zeichen), aber überhaupt keine Fundstelle für unser Problemwort handmahal (Gericht).

worden⁴³⁾." Diese Gleichbedeutung wird dann durch eine Reihe von Einzelbelegen zu erweisen gesucht. Insbesondere hätten die auf den Gerichtsstätten üblichen Gerichtssäulen den Namen mal im Sinne von „Gerichtswahrzeichen“ geführt.

II. Das zweite Glied ist die *Gerichtstheorie*, die wir noch näher zu prüfen haben, nämlich die Annahme, daß dem Sachsenpiegel allodiale Gerichte mit Schöffenbesetzung bekannt waren, die sich nach Erstgeburtsrecht vererbten. Bei diesen Gerichten sei die Gerichtssäule zugleich Ahnendenkmal und deshalb auch Wahrzeichen des gerichtbesitzenden Geschlechts gewesen⁴⁴⁾.

III. Das dritte Glied betrifft die *Vorstellungsverbindung*, die Ursache der Zusammenfügung. Herbert Meyer nimmt an, daß die Eide der Geschlechtsmitglieder durch Anlegung der Hand an die Geschlechtssäule geleistet wurden. In Erinnerung an diesen Vorgang erhielt das mal die Bezeichnung *handgemal*. Das *handgemal*⁴⁵⁾ „befindet sich an der Gerichtsstätte und führt seinen Namen von dem Akte der förmlichen Handanlegung daran, die bei der Eidesleistung der Geschlechtsmitglieder erfolgt“. Damit ist unser Wort in die Welt getreten mit der zeitlich ersten Bedeutung (1), die Herbert Meyer, wie oben angeführt, noch im Sachsenpiegel findet. Diese Erklärung der Wortentstehung ist es, die ich als *Schwurtheorie* bezeichne.

IV. Von der Gerichtssäule ist dann das Wort auf zusammenhängende Vorstellungen ausgedehnt worden, auf die Gerichtsstätte (salische Extravaganten Bedeutungsstufe 2) und auf das Gericht (Jerusalemstelle des Heliand Bedeutungsstufe 3).

V. Die Gerichtsstätte befand sich nun auf dem Herrnhofe, mit dem die Gerichtsherrschaft verbunden war. Deshalb erfolgten weitere Bedeutungsverschiebungen. Von der Gerichtssäule wurde die Bezeichnung auf den Edelhof selbst übertragen. Dadurch ergab sich die Bedeutung *Edelhof* oder *Stammgut* (Zensusstelle des Heliand, bayrische Fundstellen, Bedeutungsstufe 4). Jüngere Verschiebungen zeigt dann das Wort in der Schergenstelle und in den Flurbezeichnungen (ungewiß, Bedeutungsstufe 5).

4. Die vorstehende Bedeutungsgeschichte scheint mir nicht wahrscheinlich zu sein. Ich hege zwei Hauptbedenken, ein sprachliches

43) S. 36.

44) S. 39—42.

45) S. 44 oben.